


P r ä a m b e l

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Mönkhagen vom 30. März 1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Langniendorf der Gemeinde Mönkhagen (§ 34 Abs. 4 BauGB) nördl. der B 206 bestehend aus der Planzeichnung erlassen.

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Langniendorf, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 30. März 1988 von der Gemeindevertretung Mönkhagen beschlossen.

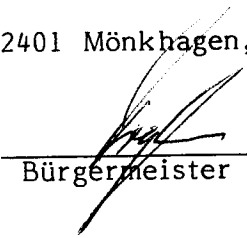
2401 Mönkhagen, den 08.08.1988


Bürgermeister



Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Langniendorf ist nach § 11 Abs. 1 - Halbsatz 2 - BauGB im April 1988 dem Herrn Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 27. Mai 1988 AZ: 61/12-62.048 (34(4)) Ortsteil Langniendorf, nördl. der B 206, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

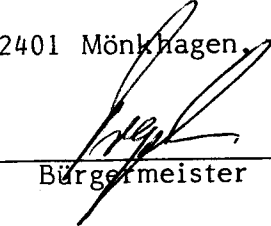
2401 Mönkhagen, den 08.08.1988


Bürgermeister



Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Langniendorf wird hiermit ausgefertigt.

2401 Mönkhagen, den 08.08.1988


Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Langniendorf sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16. Aug. 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 17. Aug. 1988 in Kraft getreten.

2401 Mönkhagen, den 22.9.88


Bürgermeister

